

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt

- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung –

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 24.01.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €. Zusätzlich erhält er einen Zuschlag von 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortschaftsfeuerwehr.
- (2) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von 65,00 €. Zusätzlich erhalten sie einen Zuschlag von 3,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortschaftsfeuerwehr.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 85,00 € zuzüglich 7,00 € je volle 1000 Einwohner der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Die Vertreter der Wehrführer i. S. von Abs. 3 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes beträgt 50,00 €.

- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt 55,00 €. Sollte ein Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 S. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt bestimmt sein, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 27,50 €.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 50,00 €. Für jedes in seinem Verantwortungsbereich stationiertes Fahrzeug der Feuerwehr erhält er einen Zuschlag von 2,50 €. Sollte ein Stadtgerätewart bestimmt sein erhält er eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (8) Für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben gemäß § 20 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 40,00 €. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (9) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt 17,00 € je Unterrichtsstunde. Sie wird gewährt für besondere Ausbildungszwecke. Der Ausbilder soll die erforderliche Qualifikation als Ausbilder für besondere Ausbildungszwecke der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bzw. eine gleichwertige Ausbilderqualifikation innehaben. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.
- (10) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,50 €. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. Der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstaussfallpauschale bis zu Höchstbetrag von 45,00 € je Stunde für längstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einheitsführer im Benehmen mit dem Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.
 2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlungsgrundsätze

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt. Bei Entschädigungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (3) Die Entschädigungen nach § 2 ruht, wenn der Amtsinhaber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) verhindert ist, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 2 Monate wahr, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte höhere Aufwandsentschädigung.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Sache der Empfänger.

§ 5 Anpassung

Die Höhe aller Aufwandsentschädigungen dieser Satzung wird zum Ablauf des 31.12.2025 überprüft und angepasst.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Dünwald vom 02.03.1994 mit ihren Änderungen vom 22.06.1995, 05.11.2001, 04.11.2020 und 05.01.2021 für die Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald sowie die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode vom 24.11.2020 für die Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt - Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 07.06.2021 außer Kraft.

Dingelstädt, den 07.03.2023

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

- Siegel -